

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Beckmann-Kenko GmbH

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer, sofern wir dabei als Verkäufer auftreten. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos oder ohne Widerspruch liefern.

§ 1

Auftragserteilung und Auftragsbestätigung

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. Sämtliche dem Kunden im Rahmen von Vertragsanbahnung, -abschluss und -abwicklung zugänglich gemachten Unterlagen wie z.B. Proben, Muster, Maß- und Gewichtsangaben, Angaben über Prozentgehalt und Mischungsverhältnisse enthalten nur branchenübliche Annäherungs- oder Mittelwerte. Änderungen im Rahmen des Handelsüblichen bleiben vorbehalten. Soweit in den Unterlagen oder in sonstigen Äußerungen Angaben über Eigenschaften oder Merkmale der Waren gemacht werden, gelten diese nicht als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB. Beschaffenheitsmerkmale, die Gegenstand des Vertrages sein sollen, müssen zwischen uns und dem Kunden schriftlich gesondert vereinbart werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Beschaffenheit der Ware nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB festzulegen. Wir behalten uns alle gewerblichen Schutzrechte an allen gelieferten Unterlagen und Waren vor.

§ 2

Versand, Gefahrtragung und Lieferfrist

1. Der Versand erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart ist – auf Gefahr und Kosten des Kunden.

2. Wird unsere Lieferungsmöglichkeit durch höhere Gewalt oder behördliche Maßnahmen, Mobilmachung, Streik oder dergleichen oder durch Maschinenschäden, Rohstoffmangel oder durch sonstige Betriebs- oder Transportstörungen bei unseren Lieferanten oder bei uns die wir nicht zu vertreten haben behindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, maximal um bis zu 6 Monate. Für auf Abladung von Übersee oder aus dem sonstigen Ausland verkaufte Ware bleibt ebenfalls glückliche Ankunft und rechtzeitige Selbstlieferung vorbehalten.

3. Für die Haftung wegen Lieferverzugs gilt § 7 mit der Maßgabe, dass Verzugschäden soweit sie auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruhen, in der Weise pauschal entschädigt werden, dass für jede vollendete Woche Verzug 3 %, maximal jedoch nicht mehr als 15 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung verlangt werden kann, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich zu nutzen ist. Uns bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Kunden kein oder ein niedrigerer als der pauschalierte Schaden entstanden ist.

§ 3

Gewichte

Als Gewichte sind die bei Abgang der Ware festgestellten Gewichte maßgeblich. Wir sind berechtigt eine Mehr- oder Mindermenge von 10 % der Kontraktmenge zu liefern.

§ 4

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns bis zum vollständigen Ausgleich aller aus der laufenden Geschäftsbeziehung folgenden Forderungen das Eigentum an der gelieferten Ware vor (Vorbehaltsware). Wir ermächtigen den Kunden zur Weiterverarbeitung, Verbindung und Vermischung der Ware sowie zu deren Veräußerung, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt und sich aus der Verfügung über die Vorbehaltsware ergebende Forderungen nicht bereits an Dritte abgetreten sind. Weitere Verfügungen über die Vorbehaltsware sind nicht zulässig.

2. Der Kunde tritt bereits jetzt inklusive aller Nebenrechte die sich aus einer weiteren Veräußerung ergebenden Forderungen an uns ab, ohne dass es einer gesonderten Abtretungserklärung im Einzelfall bedürfte. Wir nehmen diese Abtretung an.

3. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Eingezogene Beträge hat der Kunde unverzüglich an uns abzuführen, andernfalls die Einzugsermächtigung erlischt. Der Kunde hat uns bei Erlöschen der Einzugsermächtigung sämtliche zur selbstständigen Einziehung durch uns erforderliche Daten des Schuldners unverzüglich mitzuteilen. Wir sind berechtigt, dem Schuldner die Forderungsbetrag anzuzeigen und die Forderung selbst einzuziehen oder die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Wir werden hiervon jedoch solange keinen Gebrauch machen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

4. Bei Be- und Verarbeitung, Vermischung und Verbindung von Vorbehaltsware durch den Kunden mit Waren, die in fremdem Eigentum stehen, erwerben wir an den dadurch entstehenden Erzeugnissen Miteigentum im Verhältnis des anteiligen Werts der Vorbehaltsware zum Wert des neuen Erzeugnisses. Für die Be- und Verarbeitung hat unser Kunde keinen Anspruch auf Entgelt. Er hat die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ordnungsgemäß zu lagern und vor Beschädigungen zu schützen, wobei die Verwahrung unentgeltlich erfolgt. Uns ist die Kennzeichnung der Vorbehaltsware zu ermöglichen und auf Verlangen der Ort der Verwahrung mitzuteilen.

5. Der Kunde wird die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer-, Bruch-, Wasser- oder sonstige Schäden sowie gegen Diebstahl versichern und tritt Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

6. Sollen Dritte auf die Vorbehaltsware, gleich aus welchem Grund, zugreifen, hat der Kunde den Dritten unverzüglich über den bestehenden Eigentumsvorbehalt zu unterrichten und uns Zugriffsversuche unverzüglich anzuzeigen. Die durch einen solchen Zugriff entstehenden Kosten trägt der Kunde.

7. Uns zustehende Sicherheiten werden wir auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mindestens 20 % übersteigt.

8. Sollte bei Lieferungen ins Ausland ein Eigentumsvorbehalt nicht mit derselben Wirkung wie im deutschen Recht vereinbart werden können, der Vorbehalt anderer Rechte an der Vorbehaltsware aber möglich sein, so stehen uns diese Rechte nach dem ausländischen Recht zu. Unser Kunde hat zur Wahrung unserer Rechte umfangreich mitzuwirken.

§ 5

Zahlung

1. Sämtliche Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig und in bar zu leisten soweit nichts anderes vereinbart wurde. In allen Fällen, in denen nicht ausdrücklich Vorleistung durch uns vereinbart worden ist, können wir verlangen, dass uns vor Ablieferung eine Bestätigung einer Bank oder eines sonstigen Geldinstitutes vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass der Kunde nur zu unseren Gunsten eine unwiderrufliche Zahlungsanweisung hinterlegt hat, die ausgeführt wird, sobald wir dem Geldinstitut angezeigt haben, dass der Liefergegenstand versandt wurde.

2. Bei Zahlungsverzug steht uns das Recht zu, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz zu berechnen. § 286 BGB bleibt unberührt. Verzug tritt ein durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung. Ist ein Zahlungsziel kalendermäßig bestimmt, tritt Verzug nach Ablauf des Zahlungsziels ein.

3. Entstehen nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z.B. auch wegen Zahlungsrückständen oder Verzuges), so sind wir berechtigt, Barzahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen und, wenn der Kunde diesem Verlangen trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt, vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Käufer ist nur zulässig, soweit es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Gegenforderung handelt.

§ 6

Mängelansprüche

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Für Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. In den Fällen der §§ 438 Absatz 1, Nr. 1 und 634 a Absatz 1, Nr. 2 BGB und bei Verträgen mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Fristen.

3. Bei innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche auftretenden Mängeln der von uns erbrachten Leistungen hat der Verkäufer das Recht, unter Ausschluss sonstiger Mängelansprüche des Kunden Ersatz zu liefern oder nachzuerfüllen. Mehrere Nacherfüllungen sind zulässig. Ersetzte Ware wird unser Eigentum. Schlägt die Ersatzlieferung oder die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 7

Schadensersatz

Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern wir, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus Garantiezusagen, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen.

§ 8

Rücktrittsrecht

Treten nach Vertragsschluss unvorhergesehene Ereignisse im Sinne des § 2 Abs. 2 ein, die auf unseren Betrieb erheblich einwirken oder unsere Leistung erheblich erschweren oder stellt sich nach Vertragsschluss die Unmöglichkeit der Ausführung der übernommenen Leistungen heraus, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden den Kunden unverzüglich über eine etwaige Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware informieren und ihm etwa schon geleistete Zahlungen unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir nicht beliefert werden, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben. Wir sind verpflichtet, den Käufer über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

§ 9

Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der jeweiligen Lieferverträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so verpflichtet sich die Vertragspartei einer Regelung zuzustimmen, durch welche der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt beim Vorliegen einer Regelungslücke.

§ 10

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten ergänzend die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Verhältnis ist für beide Parteien ausschließlich Bremen. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.